



## Finanzordnung

### Präambel

Wesentliche Grundlage für die Wirtschaftlichkeit des Vereins ist ein funktionierendes Finanzwesen. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass die zur Verfügung stehenden Finanzmittel nach den Prinzipien der Sparsamkeit und der Notwendigkeit ausgegeben werden.

### § 1 Grundlage

- 1) Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 32 der Satzung.
- 2) Der Verein besteht steuerrechtlich aus drei Bereichen:
  - a. Ideeller Bereich (gemeinnützige Aktivitäten ohne kommerzielle Absichten)
  - b. Zweckbetrieb (gemeinnützige Aktivitäten mit kommerziellen Absichten)
  - c. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (kommerziell betriebene Soccerhalle / umsatzsteuerpflichtig)

### § 2 Fördermittel und Zuschüsse

- 1) Durch die Anerkennung als gemeinnütziger Verein und die Mitgliedschaften in übergeordneten Landes- und Fachverbänden ist es dem Verein möglich, für Anschaffungen, Projekte und Ausfahrten Zuschüsse zu beantragen.
- 2) Diese Möglichkeiten der Bezuschussung von Vorhaben sind vor Beginn der Durchführung bzw. im Rahmen der Planungsphase zu prüfen und in Absprache mit dem Vorstand zu beantragen.

### § 3 Aus- und Fortbildungskosten

- 1) Der Verein ist an einer guten Ausbildung seiner Übungsleiter interessiert und fördert diese durch Übernahme der Kosten.
- 2) Die Anmeldung zu Lehrgängen und Fortbildungen erfolgt grundsätzlich selbstständig durch den Übungsleiter.
- 3) Aus- und Fortbildungskosten von bis zu 500,00 Euro werden grundsätzlich vom Verein übernommen und bedürfen keine vorherige Absprache zwischen Verein und Übungsleiter.
- 4) Übersteigen die Aus- und Fortbildungskosten die in § 3 angegebene Summe ist ein vorheriges Gespräch zwischen Übungsleiter und Vorstand bzw. Abteilungsleitung notwendig.
- 5) Die Kosten sind selbstständig zu tragen bzw. dem Verein vollständig oder anteilig zu erstatten
  - a. Bei selbstverschuldetem Fernbleiben des Lehrgangs oder Scheitern der Prüfung
  - b. Beim Austritt aus dem Verein innerhalb von drei Jahren nach Durchführung des Lehrgangs

### § 4 Umgang mit Strafen

- 1) Gemäß der Finanzordnung des Hamburger Fußball-Verbandes (HFV) wird dem Verein grundsätzlich jedes Fehlverhalten durch Funktionäre, Übungsleitern, Mannschaften und Zuschauern zugesprochen und in Rechnung gestellt.
- 2) Die Rechnungsstellung des HFV erfolgt per Monatsabrechnung.
- 3) Strafen und Gebühren sind grundsätzlich durch den Verursacher zu tragen und auf das Vereinskonto durch Aufforderung des Vorstandes oder der Abteilungsleitung binnen 14 Tagen zu erstatten.

## § 5 Ausbildungsentschädigungen

- 1) Bei einem Vereinswechsel ab der D-Jugend oder höher kann der abgebende Verein eine Ausbildungsentschädigung vom aufnehmenden Verein als Ersatz für die Zustimmung zum Vereinswechsel verlangen. Für die Höhe der Ausbildungsentschädigung ist die Spielklasse der 1. Herren des aufnehmenden Vereins sowie die Spieljahre des Spielers im abgebenden Verein entscheidend. Die entsprechenden Maximalbeträge sind in den Ordnungen vom HFV und DFB vorgeschrieben.
- 2) Der Vorstand ggf. in Absprache mit der Jugendleitung und der vom Vereinswechsel betroffenen Mannschaft entscheiden über das Fordern einer Ausbildungsentschädigung.
- 3) Nimmt ein Spieler einen Vereinswechsel vor, bei dem der aufnehmende Verein ein Nachwuchsleistungszentrum (NLZ) führt, ist die Jugendleitung und der Vorstand darüber in Kenntnis zu setzen, da diese Vereine zur Zahlung einer Ausbildungsentschädigung unabhängig von der Zustimmung zum Vereinswechsel verpflichtet sind.
- 4) Grundsätzlich verlangen wir für abgebende Spieler, deren aufnehmenden Verein im Breitensport tätig ist, keine Ausbildungsentschädigung.
- 5) Bei einem Vereinswechsel in Wechsellperiode II (01.01. bis 31.01.) erhalten Spieler nur in Ausnahmefällen eine Zustimmung zum Vereinswechsel. Wir erwarten von unseren Spielern Disziplin und Teamverständnis, sodass wir einen Vereinswechsel nach bzw. vor der Saison wünschen.
- 6) Bei einem Vereinswechsel in Wechsellperiode I (01.07. bis 31.08.) hat der Spieler sich beim Trainerteam bis zum 30.04. der laufenden Saison zum Verbleib in der kommenden Saison verbindlich zu äußern. Wird der Wunsch nach einem Vereinswechsel am 01. Mai oder später kommuniziert, so muss der Spieler mit einer Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und der gleichzeitigen Forderung nach einer Ausbildungsentschädigung rechnen.
- 7) Wenn der Verein für einen Spieler eine Ausbildungsentschädigung erhält, wird der Netto-Betrag wie folgt aufgeteilt:
  - a. 40,00% erhält die Mannschaft zur freien Verwendung.
  - b. 10,00% erhält das beim Verein gemeldete Trainerteam als Sonderzahlung in Form der Übungsleiterpauschale.
  - c. 50,00% erhält der Verein zur Verwendung in der Jugendarbeit.

Diese Gelder müssen gemäß des Vereinszwecks zur Förderung des Sports verwendet werden. Nachweise sind auf Verlangen dem Vorstand auszuhändigen.

## § 6 Erstattung von Startgeldern für Turniere

- 1) Zur Förderung der Jugend, übernimmt der Verein die Kosten von bis zu 100,00 Euro pro Geschäftsjahr und pro gemeldete Mannschaft, die mindestens ein halbes Jahr am offiziellen Spielbetrieb des Hamburger Fußball-Verbands teilnimmt.
- 2) Die Erstattung erfolgt nur durch Abgabe der Original-Quittung, die als Nachweis des gezahlten Turnierstartgeldes gilt, in der Geschäftsstelle. Die Auszahlung erfolgt in bar. Die Quittung muss mit einer Unterschrift und einem Vereinsstempel des ausstellenden Vereins versehen sein.

## § 7 Sponsoring

- 1) Durch die Förderung des Sports und der einzelnen Mannschaften, ist es den Mannschaften gestattet, eigenverantwortlich Sponsoren für Ausrüstungsgegenstände (bspw. Trikots, Trainingsanzüge usw.) zu suchen.
- 2) Der Verein kann dem Sponsor eine Sponsoringrechnung ausstellen, vorausgesetzt die bestellte Ware wurde beim Vereinsausrüster Absolute TeamSport Böckmann (Filiale Halstenbek) bestellt. Die Rechnung muss in diesem Fall auf den Verein ausgestellt werden.
- 3) Es ist zwingend erforderlich vor Bestellung, die schriftliche Zustimmung des Sponsors dem Vorstand vorzulegen und die Bestellung mit dem Vorstand abzustimmen. Für die Einholung der schriftlichen Zustimmung ist der entsprechende Vordruck zu nutzen.

## § 8 Spenden

- 1) Der Verein ist berechtigt Spendenbescheinigungen auszustellen.
- 2) Eine Spende erfolgt ohne Gegenleistung und ist im Sinne der Satzung und des Vereinszwecks zu verwenden.
- 3) Spenden können Zweck gebunden sein oder allgemein für eine Mannschaft, Abteilung oder den Gesamtverein. Der jeweilige Verwendungszweck ist bei der Überweisung anzugeben.
- 4) Spenden sind auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: FC Union Tornesch  
IBAN: DE53 2219 1405 0046 0250 12  
BIC: GENODEF1PIN  
Bank: VR BANK IN HOLSTEIN

## § 9 Inkrafttreten

- 1) Diese Finanzordnung wurde durch Vorstandsbeschluss am 21.05.2025 gemäß § 32 Abs. 3 der Satzung erlassen und tritt nach Kenntnisnahme durch die Mitgliederversammlung am 20.06.2025 in Kraft.
- 2) Der Vorstand ist berechtigt per begründeten Beschluss diese Ordnung oder einzelne Paragraphen jederzeit für einen verhältnismäßigen Zeitraum außer Kraft zu setzen.